

ALLGEMEINES WOHNGEbiet "FLURWEG" BLANKENBERG - LAGEPLAN M 1:1000

ALLGEMEINES WOHNGEbiet "FLURWEG" BLANKENBERG Allgemeine Rechtsgrundlagen:		
TEIL A: PLANZEICHNUNG	TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	TEIL C: GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

VERFAHRENSVERMERKE BEBAUUNGSPLAN ALLGEMEINES WOHNGEbiet "FLURWEG" BLANKENBERG



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHNEN (Planz V 90)

- NUTZUNSSCHABLONE**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ALS OBERGRENZE)
 - GRÜNFLÄCHENZAHLE (ALS OBERGRENZE)
 - GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE (ALS OBERGRENZE)
 - DACHFORM: SD SATTELDACH ODER MODIFIZIERTE SATTELDACHKONSTRUKTIONEN
 - BAUWEISE: 0 OFFENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
- WONNBAUFLÄCHEN**
- BAUGRENZE**
- ANGABE ÜBER DIE HAUPTSTRICHTUNG DER GEBÄUDE NACH PARAGRAPH 9 BAUGB**
- STRASSENKERNEFLÄCHE MIT STRASSENBEREICHSGRENZLINIE ENTLICH, FLUSCHWEG UND GRÜNTREFFEN**
- VERKEHRSPFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**
- FLUSCHWEG**
- ENFAHRT**
- ENFAHRTSBEREICH**
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFART**
- FLÄCHE FÜR VERBODENEN ANLAGEN UND ABWASSERSORGLING**
- ELEKTRIZITÄT**
- WASSER**
- ABWASSER**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE NACH PARAGRAPH 9 (I), Nr. 20 BAUGB**
- STRÄUCHER**
- BÄUME**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE NACH PARAGRAPH 9 (I), Nr. 20 BAUGB**
- KINDERSPIELPLATZ ALS ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE**
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT**
- MT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
AW: ABWASSER
TW: REGENWASSER
TW: TRINKWASSER
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG NACH PARAGRAPH 16 (I) BAUNVO**

2. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

2.1. AUSLEGESCHÜTTLICHEN NACH PARAGRAPH 9 (I), Nr. 20 BAUGB

- SCHUTZZONE ALS AUSLEGESCHÜTTLICH AN DER OSTSEITE DES BEBAUUNGSBEREITS: F = ca. 0,09 ha
- AUSLEGESCHÜTTLICH UNTERHALB DES WASSERBEHALTERS: F = ca. 0,09 ha
- AUSLEGESCHÜTTLICH AM WENDEREIS: F = ca. 0,07 ha
- AUSLEGESCHÜTTLICH AN ZENTRALER: F = ca. 0,07 ha
- VOLLBIOLOGISCHER KLÄRANLAGE

2.2. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH PARAGRAPH 9 (I), Nr. 25a) BAUGB - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- KINDERSPIELPLATZ
- PLANZGEBIET: GRÜNSEL AN DEN WENDEREISEN

2.3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN NACH PARAGRAPH 9 (I), Nr. 25a) BAUGB - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- PLANZGEBIET: PRIVATE GRÜNFLÄCHE AUF PARZELLE 14
- PLANZGEBIET: PRIVATE GRÜNFLÄCHE AUF PARZELLE 18
- PLANZGEBIET: PRIVATE GRÜNFLÄCHE AUF DEN PARZELLEN 2, 3 UND 10

3. SONSTIGE PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE BEBAUUNG IM WOHNGEbiet
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN PARZELLEN
- NUMERIERUNG DER PARZELLEN
- SYSTEMSCHNITT ZUR GRÜNORDNUNG
- SCHTTFELD

4. NACHRICHTLICH ÜBERMITTELT

- GRUNDSTÜCKSGRENZEN URSPRÜNGLICHER KATASTERBESTAND
- HÖHENSCHTTLICHEN IN M Ü NN
- TRINKWASSERSCHUTZZONE I
- TRINKWASSERSCHUTZZONE II
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG (TRINKWASSER, ABWASSER, REGENWASSER)
- VORHANDENE FERNLEITVERKABELUNG
- VORHANDENE ELT-KABEL
- WASSERZULEITUNG VORHANDEN
- VORH. ZAUN BZW. GARTENMAUER
- LSG "OBERE SAALE" (BER GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (I) IN RAHMEN DER BÜROBERGRENZE AUS DEM SCHUTZGEBIET HERAUSGENOMMEN)

1. Art der baulichen Nutzung nach Paragraph 9 BauGB

Die Art der baulichen Nutzung wird nach Paragraph 4 BauNVO als "Allgemeines Wohngebiet (WA)" festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich folgende Nutzungen:

- Wohngebäude, gemäß Abs. 2 Nr. 1
- de der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, gemäß Abs. 2 Nr. 2
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, gemäß Abs. 2 Nr. 3

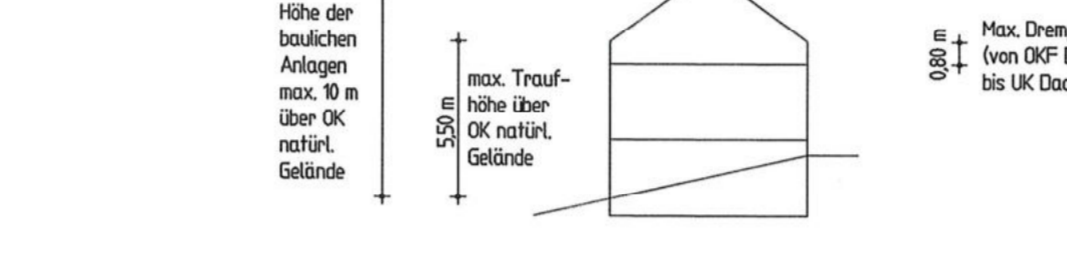
Ausgeschlossen werden folgende Nutzungen: Abs. 3 Nr. 1 - 5.

2. Maß der baulichen Nutzung nach Paragraph 9 BauGB und Paragraph 18 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit nachstehenden Angaben festgesetzt:

21. Höhe baulicher Anlagen: max. Traufhöhe (TH) 5,50 m über OK natürliches gewachsenes Gelände auf der Talsohle

Weitere Angaben siehe Planerschriften.



22. Die Einschränkungen in der Nutzungsschablone gelten für die in (1) bis (24) gekennzeichneten Grundstücke.

23. Die Traufhöhe an der Einfahrtsseite der Garagen beträgt max. 2,80 m ab OK Erschließungsstraße.

3. Festsetzung der Größe der Wohngrundstücke nach Paragraph 9 (I) BauGB

Die zulässige Grundstücksgröße darf 4.400 m² nicht unterschreiten und 7300 m² nicht überschreiten.

4. Bauweise nach Paragraph 9 BauGB sowie Paragraph 22 BauNVO

- Überbauten Grundstücksfläche nach Paragraph 23 BauNVO
- Als Baufuß sind Einzelhäuser und als Ausnahme Doppelhäuser zulässig
- Die überbauten Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen bestimmt
- 2.1. Dachform: Satteldach, ausnahmsweise als Pultdach zulässig
- Wird an bestehende Garage/Coupen an der Grundstücksfläche angebaut, sind Dachform, Dachneigung, Traufhöhe und Fluchtlinie zu übernehmen
- Beide Gebäude müssen in gestalterischer Hinsicht und in ihren Abmessungen eine bauliche Einheit bilden.

5. Flächen für Nebenanlagen nach Paragraph 9 (I) Nr. 4 BauGB

- Stellplätze
 - 2 Stellplätze mindestens pro Baugrundstück
 - Als Stellplätze sind offene Stellplätze, Carports und Garagen zulässig
- Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung in Sinne Paragraph 14 (I) BauNVO sind nicht zulässig, ausgenommen davon sind solche für die Kanarienhaltung

6. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen entspr. Paragraph 83 der ThürDO

- Fassade
 - Putzfassade ist vorgeschrieben, in Teilbereichen sind Holz-, Schiefer- und Kunstschieferverkleidungen zulässig, jedoch nicht als vollständige Verkleidung eines Geschosses.
 - Farbgestaltung der Putzfassade in Weißtönen und hellen Naturtönen.
 - Die Sockelgestaltung ist aus Naturstein möglich.
- Dach
 - Dachdeckung: schieferfarben, schiefergrau, dunkelbraun
 - Kniestück (Dachpfeil): OKFD/Dachschiefel - UK Spruce: max. 80 cm
 - Dachneigung: 30° - 45°
 - Dachneigung Garagen: wie bei Wohngebäude, Abweichungen bis zu 5° sind zulässig
- Einriedung und Grenzgestaltung nach Paragraph 83 der ThürDO
 - Höhe der Einfriedungen: max. 100 m
 - Einfriedungen sind nur als Holzzaun zulässig
 - Rückwärtige und zwischen verschiedenen Parzellen liegende Einfriedungen sind als Maschendrahtzaun an max. 100 m hohen Stahlpfeilern möglich. Diese Form ist mittels Flecken zu begrünen.
 - Alle Parzellengrenzen zwischen den Nachbarn sind zu hinterlegen.
 - Stützmauern, Auffüllungen oder Abgrabungen über 100 m Höhe sind unzulässig (Ausnahmen bei extrem ungünstigen Geländeprofilen).
 - Hinweis: Die Grenzgestaltung zur Straße ist mit Böschungserhein, Natursteinmauerwerk, geputztem Mauerwerk und begrüntem Böschungsschreiben möglich.

7. Versickerungsfördernde Maßnahmen nach Paragraph 9 (I), Nr. 20 BauGB

- Bei der Gestaltung der öffentlichen und privaten Frei- und Verkehrsflächen ist der Versickerungsgrad auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Schächten innerhalb der Grundstücke und Grundstückszufahrten: max. Befestigung mit wasserdrucktauglichen Materialien zulässig
- Fußwege in Grünbereichen: max. als wassergebundene Decke zulässig

8. Hinweis: Maßnahmen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser in den Parzellen

- Unverschnitztes Oberflächenwasser in den Parzellen ist in Zisternen zu sammeln. Pro 1000 m² bebauter Fläche ist ein Speichervolumen von 275 m³ zugrunde zu legen, mindestens jedoch 300 m³

Grundsätze für die Realisierung der Pflanzgebiete ist die Gebälzliste. Die nicht mit Pflanzgebieten belegten öffentlichen Flächen der Grünflächen sind mit Landschaftsfransen mit Wildblütenmischung auszustatten.

Empfohlene Pflanzen zur Auswahl, in öffentlichen Bereich sowie im privaten Bereich, im Garten und am Haus

GEHÖLZLISTE

- | | | | | |
|------------------------|--------------------|----------------|---------------------|---------------|
| a) Pflanzgebiet Bäume: | Bergahorn | Birge | Buche | Feldahorn |
| | Ahorn glattes | Alnus | Esche | Hainbuche |
| | Quercus petraea | Robinie | Ulme | Hornahorn |
| | Quercus robur | Rothbuche | Lärche | Hornahorn |
| | Fraxinus excelsior | Kiefer | Liriodendron | Hornahorn |
| | Fagus sylvatica | Kiefer | Ligustrum vulgare | Liguster |
| | Waldkiefer | Linde | Loniceria xylosteum | Heckenröschen |
| | Tilia cordata | Birne | Prunus avium | Vogelbeere |
| | Betula pendula | Eberesche | Rosa canina | Kreuzdorn |
| | Sorbus aucuparia | Sambucus nigra | Rosa rugosa | Handrose |
| | Salix caprea | Wibbeler | Rubus fruticosus | Stachelbeere |
| | | Wibbeler | Rubus idaeus | Schlehe |
| | | Wibbeler | Syringa vulgaris | Platterbische |
| | | Wibbeler | | Fläder |

1. Grünordnerische Festsetzungen als Maßnahme zum Ausgleich der durch die Erhöhung des Wohngebietes unvermeidlichen Eingriffe in Natur und Landschaft nach Paragraph 9 (I) Nr. 20 BauGB

Nach den Ergebnissen der Flächenbeurteilung müssen auf einer Fläche von ca. 0,56 ha Ausgleichsmaßnahmen in Sinne der Paragraphen 6 u. 7 Abs. 1 des Thür. Naturschutzgesetzes angeordnet werden. Diese sollen gleichartig als Schutzmaßnahmen in Sinne des Paragraphen 9 (I) Nr. 20 BauGB.

Die nachfolgenden Unterpunkte I, II, III, IV sind in Teil A - Planzeichnung - mit der gleichen Bezeichnung nachvollziehbar dargestellt.

I. Schutzzone an der Ostseite des Bebauungsgebietes als Übergang zur freien Natur

- Breite: 5,00 m
- Gesamtfläche: ca. 0,10 ha
- Pflanzung einer 3-reihigen freien Hecke, die zum Wohngebiet hin stufenförmig aufgebaut wird
- Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit min. seitlichem Abstand von 2,50 m zur Erschließungsstraße in Pflanzabstand in Längsrichtung von 7,00 bis 10,00 m mit Zwischenpflanzung in der 2-reihigen freien Hecke
- Durch diese Ausgleichsfläche ist die Führung einer Quellleitung zulässig
- Auf einem im nördlichen Bereich geeigneten Teilstück verläuft ein Fußweg
- Diese Ausgleichsfläche ist von Vorhabenträger (Gemeinde) zu realisieren.
- Hinweis: Baum 1. Ordnung = mittelgroßer Baum (10/20 m)

II. Fläche unterhalb des Wasserbehalters

- ca. 98,00 m² = 0,09 ha
- Begrüpfung auf Fußweg an der nord-südlichen Begrenzung mit Laubbäumen-Hochstämmen (Baum 1. Ordnung)
- Hinterpflanzung aller übrigen Grundstücksparzellen als 3-reihige freie Hecke mit Ausnahme der Bereiche mit eingetragenen Laubbäumen
- Durch diese Ausgleichsfläche ist die Führung einer Quellleitung, einer Trinkwasserleitung + Steuerkabel, einer Hochwasserleitung und Telefonkabel zulässig
- Diese Ausgleichsfläche ist von Vorhabenträger zu realisieren.
- In der Fläche II sind ca. 90,0 m² für einen Kinderspielplatz vorgesehen (siehe Pkt. A der grünordnerischen Festsetzungen)
- Dieser Teil der Ausgleichsfläche ist ebenfalls von Vorhabenträger (Gemeinde) zu realisieren.

III. Fläche am Wendereis der Erschließungsstraße oberhalb des Wohnblocks, südlich des Flurst.-Nr. 79/133

- ca. 87,00 m² = 0,08 ha
- Begrüpfung mit Laubbäumen 1. Ordnung an der Talsohle des Flurstücks in Ost-West-Richtung querenden Fußwegs, ausgenommen an den mit Laubbäumen belegten Wegbereichen
- Pflanzung einer 2-reihigen freien Hecke mit einer Breite von 3,00 m entlang des Flurst.-Nr. 79/135
- Hinterpflanzung der verbleibenden Flächen mit Landschaftsfransen mit Wildblütenmischung auszustatten
- Durch diese Ausgleichsfläche ist die Führung einer Trinkwasserleitung, einer Regen-, einer Abwasser- und einer Schutzwasserleitung sowie Elt-Kabel zulässig
- Diese Ausgleichsfläche ist von Vorhabenträger (Gemeinde) zu realisieren.
- Hinweis: Baum 1. Ordnung = mittelgroßer Baum (10/20 m)

IV. Fläche an zentraler vollbiologischer Kläranlage bis zum Wendereis

- ca. 78,00 m² = 0,08 ha
- Pflanzung einer 3-reihigen freien Hecke mit 5,00 m Breite an den Grenzen des Geltungsbereichs, ausgenommen an den mit Laubbäumen belegten Flächen
- 2-reihige Strauchpflanzung an den verbleibenden Grundstücksparzellen
- Die verbleibenden unbefestigten Flächen sind mit Landschaftsfransen mit Wildblütenmischung auszustatten
- Durch diese Ausgleichsfläche ist die Führung einer Trinkwasserleitung, einer Regen-, einer Abwasser- und einer Schutzwasserleitung sowie Elt-Kabel zulässig, außerdem ist ein Standort für eine vollbiologische Kläranlage erlaubt
- Diese Ausgleichsfläche ist von Vorhabenträger (Gemeinde) zu realisieren.

2. Grünordnerische Festsetzungen für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen nach Paragraph 9 (I), Nr. 25 (a) BauGB

- Kinderspielplatz innerhalb der Fläche der Schutzzone unterhalb des Wasserbehalters (II)
 - Die Fläche für den Kinderspielplatz ist mit einer einreihigen Strauchpflanzung in ihren Konturen zu fixieren. Es ist darauf zu achten, daß keine Gebälze mit giftigen Bestandteilen gepflanzt werden.
 - Verfüllung ist die ungetreite Fläche mit Landschaftsfransen mit Wildblütenmischung auszustatten.
 - Die Festsetzung gilt für den gesamten Geltungsbereich und ist von Vorhabenträger (Gemeinde) zu realisieren.
- Gestaltung einer Grüninsel an den beiden Wendereisen der Erschließungsstraßen
 - Pflanzgebiet Laubbäume 1. Ordnung
 - Die verbleibende Fläche ist mit Landschaftsfransen auszustatten
 - Durch diese Grünflächen ist die Führung von Regenwasserleitungen zulässig
 - Die Festsetzung gilt für den gesamten Geltungsbereich und ist von Vorhabenträger (Gemeinde) zu realisieren.

Grünordnerische Festsetzungen für die Gestaltung der privaten Grünflächen nach Paragraph 9 (I), Nr. 25 (a) BauGB

- Private Grünfläche auf der Parzelle Nr. 14 sowie ca. 6 m² der Parzelle Nr. 15
 - Begrüpfung einer 2,00 m breiten Fläche entlang der Grenze zum Flurst.-Nr. 79/134 mit Sträuchern
 - Diese Festsetzung ist von Eigentümer der Parzelle zu realisieren. Es ist unzulässig, eine Ein- bzw. Ausfahrt über diese Begrüpfung des Flurstücks anzuordnen.
- Private Grünfläche auf der Parzelle Nr. 18
 - Begrüpfung einer 2,00 m breiten Fläche entlang der Grundstücksgränze zum Flurst.-Nr. 79/134, 79/135 und 79/136 mit Sträuchern
 - Durch diese Ausgleichsfläche ist die Führung einer Trink-, einer Regen- und einer Schutzwasserleitung sowie Elt-Kabel zulässig
 - Diese Festsetzung ist von Eigentümer der Parzelle zu realisieren. Es ist unzulässig, eine Ein- bzw. Ausfahrt über die vorgeschriebenen Flurstücksgränzen anzuordnen.
- Private Grünfläche auf den Parzellen 2, 3, 7 und 10
 - Hinterpflanzung der Grundstücksgränzen zum Fußweg auf 2,00 m Breite mit Sträuchern
 - Diese Festsetzung ist von Eigentümer der Parzelle zu realisieren.

3. Grünordnerische Festsetzungen für die Anpflanzung in den Parzellen

- Bei Grundstücksgrößen bis zu 500,0 m² sind mindestens 2 Laubbäume 1. Gebälzliste zu pflanzen. Bei größeren Grundstücksflächen erhöht sich diese Zahl auf 3. Ein Laubbäum davon ist mit einem Abstand von 2,50 m zur Straßenbegrenzungslinie bzw. zum Fußweg zu pflanzen, mit Ausnahme der Parzellen 1 - 4, in denen die Schutzstreifen von 2,50 m mit Abstand zum eingetragenen Laubgehölz auf der Seite zur vorh. Erschließungsstraße Flurweg besteht.
- Die Grundstücksgrößen zur Erschließungsstraße ist identisch mit der Straßenbegrenzungslinie bzw. dem Fußweg. Der minimale Pflanzabstand davon beträgt immer 2,50 m. Eine Ausnahme bilden die Parzellen 1 - 4 an der Seite zur Erschließungsstraße Flurweg
- Alle nichtbefestigten Flächen sind als Rasenfläche anzulegen. Bei Anpflanzung ist in Gebälzliste auf standortstypische Laubgehölze zurückzugreifen. Auch auf veredelte Formen der in der Gebälzliste genannten Arten und Obstgehölze kann zurückgegriffen werden.
- Alle Parzellengrenzen zwischen den Nachbarn sind zu hinterlegen.
- Zur Fassadenbegrenzung ist mindestens eine geeignete Kletterpflanze oder Spalierobst zu pflanzen, siehe Gebälzliste
- Die Flächen oberhalb der Baugrenzen sind gleichmäßig zu gestalten.
- Die Festsetzungen 31 - 35 sind von Eigentümer der Parzelle zu realisieren.

BUNDES- UND LÄNDERGEMEINSCHAFT THÜRINGEN SAALFELD-KRAIKEIS BLANKENBERG

1. Auftragsbescheid

gemäß Paragraph 2 der Verordnungen Kommunalarbeit des Landes Thüringen (VVO) sowie Paragraph 2 (I) BauGB (BauGB) in der Fassung vom 14.12.1998 (BauGB) mit Änderungen (BauGB) vom 14.12.1998 (BauGB) ausgehend vom 07.02.1999 bis 16.07.1999

Blankenberg, den 28.05.1999

2. Bürgerbegehrung

gemäß Paragraph 3 BauGB in der Fassung vom 14.12.1998 (BauGB) mit Änderungen (BauGB) vom 14.12.1998 (BauGB) ausgehend vom 07.02.1999 bis 16.07.1999

Blankenberg, den 14.09.1994

3. Katasterstand und Geometrie

Richtig! bestätigt

Blankenberg, den 22.05.1999

4. Entwurf- und Auftragsbescheid

gemäß Paragraph 3 BauGB in der Fassung vom 14.12.1998 (BauGB) mit Änderungen (BauGB) vom 14.12.1998 (BauGB) ausgehend vom 07.02.1999 bis 16.07.1999

Blankenberg, den 28.05.1999

5. Bescheid über die Anfertigung eines gebildeten Entwurfs gemäß Paragraph 3 (I) BauGB

Blankenberg, den 28.05.1999

6. Bescheid über die Anfertigung eines gebildeten Entwurfs gemäß Paragraph 3 (II) BauGB

Blankenberg, den 28.05.1999

7. Bescheid über die Anfertigung eines gebildeten Entwurfs gemäß Paragraph 3 (III) BauGB

Blankenberg, den 28.05.1999

8. Bescheid über die Anfertigung eines gebildeten Entwurfs gemäß Paragraph 3 (IV) BauGB

Blankenberg, den 28.05.1999

9. Bescheid über die Anfertigung eines gebildeten Entwurfs gemäß Paragraph 3 (V) BauGB

Blankenberg, den 28.05.1999

10. Bescheid über die Anfertigung eines gebildeten Entwurfs gemäß Paragraph 3 (VI) BauGB

Blankenberg, den 28.05.1999

11. Bescheid über die Anfertigung eines gebildeten Entwurfs gemäß Paragraph 3 (VII) BauGB

Blankenberg, den 28.05.1999

12. Bescheid über die Anfertigung eines gebildeten Entwurfs gemäß Paragraph 3 (VIII) BauGB

Blankenberg, den 28.05.1999

13. Bescheid über die Anfertigung eines gebildeten Entwurfs gemäß Paragraph 3 (IX) BauGB

Blankenberg, den 28.05.1999

14. Bescheid über die Anfertigung eines gebildeten Entwurfs gemäß Paragraph 3 (X) BauGB

Blankenberg, den 28.05.1999

15. Bescheid über die Anfertigung eines gebildeten Entwurfs gemäß Paragraph 3 (XI) BauGB

Blankenberg, den 28.05.1999

72. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 10.06.1998	Beschluß-Nr. 265-77/98	Unterschrift Bürgermeister
73. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 303-33/98	Unterschrift Bürgermeister
74. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 125-70/98	Unterschrift Bürgermeister
75. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 303-33/98	Unterschrift Bürgermeister
76. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 125-70/98	Unterschrift Bürgermeister
77. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 303-33/98	Unterschrift Bürgermeister
78. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 125-70/98	Unterschrift Bürgermeister
79. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 303-33/98	Unterschrift Bürgermeister
80. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 125-70/98	Unterschrift Bürgermeister
81. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 303-33/98	Unterschrift Bürgermeister
82. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 125-70/98	Unterschrift Bürgermeister
83. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 303-33/98	Unterschrift Bürgermeister
84. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 125-70/98	Unterschrift Bürgermeister
85. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 303-33/98	Unterschrift Bürgermeister
86. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 125-70/98	Unterschrift Bürgermeister
87. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 303-33/98	Unterschrift Bürgermeister
88. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 125-70/98	Unterschrift Bürgermeister
89. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 303-33/98	Unterschrift Bürgermeister
90. Abwägung Behr. Beschlußgrundlage von 14.12.1998	Beschluß-Nr. 125-70/98	Unterschrift Bürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
 Az.: 210-1461-20-075-063
 SAALFELD-KRAIKEIS
 16. April 2002
 Weimar, den

GEMEINDE BLANKENBERG

BEBAUUNGSPLAN ALLGEMEINES WOHNGEbiet (WA)

99 "FLURWEG" 99

IN DER FASSUNG VOM 14.12.1998 MIT ÄNDERUNGEN REDAKTIONELLER ART VOM FEB